

## **Änderungen des Statuts und der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU zur Reform des Finanzmanagements**

### **Änderungen des Statuts der CDU**

**Der 13. Parteitag der CDU Deutschlands vom 09. bis 11. April 2000 in Essen hat folgende umfangreichen Änderungen des Statuts und der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der CDU zur Reform des Finanzmanagements beschlossen:**

**Das Statut der CDU vom 27. April 1960, zuletzt geändert am 21. Oktober 1996, wird wie folgt geändert:**

- 1. In § 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitages) wird in Absatz 2 an den letzten Unterabsatz folgender neuer Satz angefügt:**

„Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.“

- 2. In § 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstandes) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:**

„(4) Die Ministerpräsidenten der Länder, soweit sie der CDU angehören, sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden des Evangelischen Arbeitskreises der CDU/CSU (EAK), soweit er der CDU angehört.“

- 3. § 34 (Zuständigkeiten des Bundesvorstandes) wird wie folgt geändert:**

#### **3.1. In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:**

„Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.“

#### **3.2. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:**

„Dabei berichtet das Präsidium auch über Stand und Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, insbesondere über die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.“

#### **3.3. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:**

„(4) Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.“

**Die bisherigen Absätze 4 (alt) bis 6 (alt) werden zu Absätzen 5 (neu) bis 7 (neu).**

#### **3.4. In Absatz 6 (alt) werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:**

„Das Präsidium unterbreitet dem Bundesvorstand den Wahlvorschlag für einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss, den der Bundesvorstand aus seiner Mitte wählt und dem der Vorsitzende und der Generalsekretär nicht angehören dürfen. Die Wahl des Haushaltsausschusses erfolgt auf der 1. ordentlichen Sitzung des Bundesvorstandes nach seiner Konstituierung; der Wahlvorschlag des Präsidiums kann durch weitere Vorschläge aus der Mitte des Bundesvorstandes ergänzt werden. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Bundesschatzmeister.“

**4. § 35 (Haftung für Verbindlichkeiten) wird wie folgt geändert:**

**4.1. In Absatz 4 werden die Worte "Maßnahmen nach § 23a Abs. 1 Parteiengesetz" ersetzt durch die Worte "Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes".**

**4.2. An Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:**

„Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.“

**5. § 37 (Zuständigkeiten des Generalsekretärs) wird wie folgt geändert:**

**In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:**

„Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.“

**6. In § 41 (Erforderliche Mehrheiten) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:**

„Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.“

**7. § 46 (Finanzwirtschaft der Bundespartei) wird wie folgt geändert:**

**Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„(2) Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung vom Haushaltsausschuss dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.“

Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens 7 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Den Entwürfen der Rechenschaftsberichte ist ferner eine schriftliche Stellungnahme des Haushaltsausschusses beizufügen. Die vom Bundesvorstand auf alleinigen Vorschlag seines Haushaltsausschusses beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei, der CDU in

Niedersachsen und der Bundesvereinigungen der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.“

## **Änderung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO)**

**Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) vom 17. November 1969, zuletzt geändert am 18. Oktober 1995, wird wie folgt geändert:**

### **8. § 4 (Spendenrichtlinien) wird wie folgt geändert:**

#### **8.1. Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

„(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei, dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.“

#### **8.2. Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

„(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 Parteiengesetz).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von DM 3.000,-- übersteigen, ist unzulässig.

Bei Spenden über DM 1.000,-- (§ 25 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 PartG) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein.

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.“

#### **8.3. (bisheriger Regelungsvorschlag des Bundesvorstandsantrags entfällt)**

#### **8.4. In Absatz 4 wird an Unterabsatz 1 folgender neuer Satz angefügt:**

„Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.“

### **9. § 17 (Bundesschatzmeister) wird wie folgt geändert:**

**9.1. Die Überschrift wird geändert in: „§ 17 (Finanzielle Geschäfte der Bundespartei)“**

## **9.2. Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

„(1) Soweit das Statut der CDU und diese Finanz- und Beitragsordnung nichts anderes bestimmen, führt der Generalsekretär auch die finanziellen Geschäfte der Bundespartei im Rahmen einer vom Bundesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesfinanzkommission, des Haushaltsausschusses und des Finanzbeauftragten zu erlassenden Finanzgeschäftsordnung. In ihr sind insbesondere auch Auftragsvergabe und Zeichnungsberechtigung der Bundesgeschäftsstelle nach dem Grundsatz zu regeln, dass alle finanzwirksamen Vorgänge der Bundespartei stets von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterschrieben und verantwortet werden, soweit solche Vorgänge einen Betrag von DM 5.000,-- im Einzelfall überschreiten. Ferner ist dort zu regeln, dass der Finanzbeauftragte oder ein von ihm Beauftragter für die ordnungsgemäße Verbuchung, Verwaltung und etwaige Veröffentlichung aller der Bundespartei zufließenden Spenden zuständig ist.“

## **10. Hinter § 17 wird der bisherige § 22 (Beschaffung von Finanzmitteln) als neuer § 18 in folgender Fassung eingefügt:**

„§ 18 (Bundesschatzmeister)

(1) Der Bundesschatzmeister ist für die Beschaffung der finanziellen Mittel der Bundespartei verantwortlich, die für die politische und organisatorische Arbeit der CDU erforderlich sind. Er nimmt alle für die Bundespartei bestimmten Spenden entgegen und leitet sie unverzüglich weiter.

(2) Der Bundesschatzmeister kann im Benehmen mit der Bundesfinanzkommission Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um ein optimales Spendenaufkommen zu gewährleisten.

(3) Der Bundesschatzmeister führt den Vorsitz des Haushaltsausschusses und ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.

(4) Der Landesschatzmeister hat gegenüber den dem Landesverband nachgeordneten Verbänden die dem Bundesschatzmeister nach Absatz 2 zustehenden Rechte.“

## **11. Hinter § 18 (neu) wird folgender neuer § 19 eingefügt:**

### **§ 19 (Finanzbeauftragter der Bundespartei)**

„(1) Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist als Leiter ihres Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Diese Verantwortung umfasst die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte der Bundespartei ist hauptamtlich tätig und gehört nicht dem Bundesvorstand an.“

## **11A. Hinter § 19 (neu) wird folgender neuer § 19a eingefügt:**

(Text beruht auf Ziff. 15.3 des Antrags des Bundesvorstandes zu § 24 Abs. 4/neu FBO)

### **„§ 19a (neu) (Revisionsbeauftragter)**

(1) Der vom Bundesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundespartei einschließlich von deren besonderen Vermögensträgern zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Bundesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Bundesgeschäftsführer, dem Generalsekretär und dem Bundesvorstand vor.

Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden der Bundespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob

1. alle Etats (einschließlich der Nachtrags-Etats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Bundespartei ordnungsgemäß aufgestellt worden sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

(3) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass der Revisionsbeauftragte auch die Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie die Landesvereinigungen der Partei im Hinblick auf den gesetzlichen Rechenschaftsbericht prüft. Die sich daraus ergebenden Prüfungsberichte und Beratungsvorschläge sind über den Bundesgeschäftsführer an den Parteivorsitzenden, den Generalsekretär und an den Bundesschatzmeister sowie an den Finanzbeauftragten zu leiten; der Generalsekretär unterrichtet die jeweils betroffenen Landesverbände der Partei und die CDU in Niedersachsen sowie Bundes- und Landesvereinigungen der CDU."

## **12. § 18 (Bundesfinanzkommission) wird wie folgt geändert:**

### **12.1. § 18 wird zu § 20 (neu)**

### **12.2. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Die Rechnungsprüfer, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte nehmen an den Sitzungen der Bundesfinanzkommission beratend teil.“

## **13. § 19 (Rechnungsprüfer) wird wie folgt geändert:**

### **13.1. § 19 wird zu § 21 (neu)**

**13.2. In § 19 (Rechnungsprüfer) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:**

„(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“

**14. § 20 (Etatbeschlüsse) wird wie folgt geändert:**

**14.1. § 20 wird zu § 22 (neu)**

**14.2. Absatz 1 erhält folgende Neufassung:**

„Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der Bundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär aufgestellt und vom Bundesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Finanzbeauftragten zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.“

**14.3. Absatz 2 erhält folgende Neufassung:**

„(2) Der Beschluss des Bundesvorstandes über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu fassen. Der beschlossene Etat und die mittelfristige Finanzplanung werden veröffentlicht.“

**14.4. In Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:**

„Die Landesverbände und die Vereinigungen legen sie dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten der vor.“

**15. § 23 (Etat der Bundesgeschäftsstelle) wird wie folgt geändert:**

**15.1. Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:**

„(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rechenwerk der Bundespartei erfasst. Der Vollzug der im ordentlichen Etat vorgesehenen Ausgaben obliegt dem Bundesgeschäftsführer. Gleiches gilt für alle Wahlkampfetats und sonstigen Sonder-Etats der Bundespartei und für die jeweiligen Nachtrags-Etats.“

Bargeld, Schecks, Überweisungsträger und ähnliche Wertpapiere, die für die Bundespartei bestimmt sind, müssen unverzüglich dem Finanzbeauftragten zur Verbuchung zugeleitet werden.“

**15.2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zum neuen Absatz 3 zusammengefasst und erhalten folgende neue Fassung:**

„(3) Die Deckung unabweisbarer zusätzlicher Ausgaben im Rahmen einer Position des jeweiligen ordentlichen oder besonderen Etats der Bundespartei durch für eine andere Position desselben Etats vorgesehene Mittel bedarf der vom Generalsekretär zu beantragenden Zustimmung des Haushaltsausschusses. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Finanzbeauftragten beizufügen. Sonstige während des Haushaltsjahres notwendig werdende Änderungen der jeweiligen Etats bedürfen eines vom Generalsekretär gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister und dem Finanzbeauftragten zu beantragenden Beschlusses des Bundesvorstandes, der von dessen Haushaltsausschuss vorbereitet wird.“

**16. § 24 (Rechenschaftsberichte),  
§ 25 (Rechnungslegung),  
§ 27 (Unterrichtungsrechte) sowie  
§ 28 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen) werden wie  
folgt geändert:**

„In § 24 Abs. 1 Satz 1, in § 25 Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 sowie in § 28 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "Bundesschatzmeister" ersetzt durch das Wort "Generalsekretär"; in § 27 Abs. 1 werden die Worte "Der Bundesschatzmeister kann" ersetzt durch die Worte "Der Bundesschatzmeister und der Generalsekretär können".

**17. In § 25 (Rechnungslegung) erhält Absatz 3 folgende Neufassung:**

„(3) Der Finanzbeauftragte kann im Einvernehmen mit der Bundesfinanzkommission und dem Revisionsbeauftragten nähere Einzelheiten bestimmen hinsichtlich

1. der Buchführungsorganisation und des Rechnungswesens,
2. der Vereinnahmung, Abrechnung, Meldung, Weiterleitung, Bescheinigung und Veröffentlichung von Spenden.

Die Bundespartei weist ihre Konten und Bankverbindungen öffentlich aus. Sie unterstehen unmittelbar der gemeinsamen Verantwortung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem. Neue Konten dürfen nur mit gemeinsamer schriftlicher Zustimmung von Vorsitzendem, Generalsekretär, Bundesschatzmeister und Finanzbeauftragtem eingerichtet werden. Auslandskonten sind unzulässig.

Bargeldkassen auf der Bundesebene dürfen nur mit Zustimmung des Finanzbeauftragten geführt werden; der jeweilige Barbestand soll DM 20.000,- nicht übersteigen.

Der Bundesvorsitzende, der Generalsekretär, der Bundesschatzmeister, der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung der Bundespartei zu nehmen.“

**18. § 28 (Widerspruchsfreie Finanz- und Beitragsordnungen) FBO wird wie folgt geändert:**

**18.1. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:**

„(2) Die Organisation ihres Finanzwesens regeln die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen in eigener Verantwortung, soweit ihnen ein entsprechendes Satzungsrecht zusteht.“

**18.2. Absatz 2 (alt) wird zu Absatz 3 (neu).**